

# RS Vwgh 1995/5/17 93/01/0670

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.05.1995

## Index

L10016 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Steiermark

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/09 Gemeindeaufsicht

## Norm

BGdAG 1967 §12 Abs5;

B-VG Art119a Abs9;

GdO Stmk 1967 §103 Abs1;

## Rechtssatz

Konnte der Gemeinderat der bf Gemeinde trotz mehrerer Versuche den Rechnungsabschluß nicht innerhalb der gesetzlichen Frist der Aufsichtsbehörde vorlegen, hat die Gemeinde aufgrund verschiedener Vorhaben Verbindlichkeiten in einer Größenordnung, die eine zukünftige geordnete Haushaltsführung nicht mehr gewährleisten können, und sind mehrere Bestimmungen der Stmk GdO 1967 durch nachträgliche Gemeinderatsbeschlüsse verletzt worden, so kann der Schluß gezogen werden, die Gemeinde sei zu einer ordnungsgemäßen Besorgung ihrer Aufgaben außerstande.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993010670.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)